

INHALT

Präambel	2
Anwendungsbereich der Hausordnung	2
I – Zugang zum Le Vaisseau	2
Artikel 1 – Öffnungszeiten der Ausstellungsräume	2
Artikel 2 – Öffnungszeiten des Shops	2
Artikel 3 – Öffnungszeiten der Cafeteria	2
Artikel 4 – Mobilität	2
Artikel 5 – Mitnahme von Tieren	2
Artikel 6 – Parken / Haftung	2
Artikel 7 – Videoüberwachung	3
Artikel 8 – Preise	3
Artikel 9 – Zugangskontrolle	3
Artikel 10 – Verbot von sperrigen Gegenständen, Gepäck, Paketen und Taschen	3
Artikel 11 – Gepäck und sperrige Taschen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 35 Litern	4
Artikel 12 – Schließfächer / Fundsachen	4
Artikel 13 – Essen und Trinken	4
Artikel 14 – Verlassen des Le Vaisseau	4
II – Verhalten der Besucher	4
Artikel 15 – Allgemeine Verbote	4
Artikel 16 – Rauch- und Dampfverbot	4
Artikel 17 – Besondere Regeln, die für alle Besucher gelten	4
Artikel 18 – Achtsamer Umgang mit Räumlichkeiten und Besuchern	5
Artikel 19 – Haftung der Eltern	5
Artikel 20 – Fotografien, Videos, Aufnahmen und Kopien im Le Vaisseau	6
Artikel 21 – Regeln für die Nutzung der verschiedenen Bereiche	6
III – Besondere Bestimmungen für Gruppen	6
Artikel 22 – Besichtigungsbedingungen	6
Artikel 23 – Allgemeine Bestimmungen für Gruppen	7
Artikel 24 – Verspätung und Verhinderung	7
Artikel 25 – Lehrräume	7
Artikel 26 – Erforderliche Begleitung von Schüler- und Kindergruppen	7
IV – Anwendung von Sicherheitsvorschriften – Datenschutz	7
Artikel 27 – Vigipirate-Plan / Kontrolle von Taschen und Jacken / Mänteln	7
Artikel 28 – Empfangsbedingungen im Kontext besonderer Ereignisse oder der Gesundheitssituation	8
Artikel 29 – Evakuierung des Gebäudes	8
Artikel 30 – Umgang mit Unfällen	8
Artikel 31 – Datenschutz	8
V – Anwendung der Hausordnung	8
Artikel 32 – Haftung des Le Vaisseau	8
Artikel 33 – Sanktionen bei Nichteinhaltung	8

Präambel

Le Vaisseau ist ein von der Europäischen Gebietskörperschaft Elsass verwaltetes Freizeit- und Kulturzentrum für Kinder von 3 bis 12 Jahren und ihre Familien, das sich der wissenschaftlichen Kultur verschrieben hat. Es hat sich zum Ziel gesetzt, eine erzieherische, staatsbürgerliche und gesellschaftliche Rolle zu spielen. Le Vaisseau möchte jedem Kind die Schlüssel zum Verständnis der Welt an die Hand geben und ihm vor allem die Möglichkeit geben, selbst aktiv zu werden.

Anwendungsbereich der Hausordnung

Die vorliegende Hausordnung gilt in den Innen- und Außenbereichen vom Le Vaisseau sowie in dessen unmittelbarer Umgebung für Besucher (Einzelpersonen und Gruppen) vom Le Vaisseau, für Personen und Gruppen, denen es gestattet ist, die Räumlichkeiten des Le Vaisseau vorübergehend für Versammlungen, Empfänge oder verschiedene Veranstaltungen zu nutzen, für Personen, die in der Cafeteria der Einrichtung zu Mittag essen oder im Shop der Einrichtung einkaufen, sowie für alle Personen, die sich im Le Vaisseau aufhalten, auch aus beruflichen Gründen.

Diese Hausordnung wurde am 19. September 2022 von der Ständigen Kommission der Europäischen Gebietskörperschaft Elsass genehmigt.

I - Zugang zum Le Vaisseau

Artikel 1 - Öffnungszeiten der Ausstellungsräume

Le Vaisseau ist dienstags bis sonntags von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet, außer bei jährlichen und außergewöhnlichen Schließungen, die am Eingang des Gebäudes oder auf der Website vom Le Vaisseau (www.levaisseau.com) angegeben werden. Der Zugang zum Le Vaisseau ist von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Schließungszeit der Kassen) möglich. Jeden Abend beginnt das Verlassen der Einrichtung etwa 15 Minuten vor Schließung.

Le Vaisseau kann die Öffnungszeiten aufgrund von Sonderveranstaltungen ändern.

Besuchsregeln für Le Vaisseau

1 Januar 2023

Artikel 2 - Öffnungszeiten des Shops

Während der Schulzeit ist der Laden wie folgt geöffnet:

- dienstags, donnerstags und freitags von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr
- mittwochs, samstags und sonntags von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Während der Schulferien ist der Shop dienstags bis sonntags durchgehend von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

Artikel 3 - Öffnungszeiten der Cafeteria

Während der Schulzeit ist die Cafeteria mittwochs, samstags und sonntags von 11.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet.

Während der Schulferien ist die Cafeteria dienstags bis sonntags von 11.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet.

Artikel 4 - Mobilität

Le Vaisseau verfügt über die notwendigen Voraussetzungen, um alle Menschen mit Behinderung zu empfangen. So entsprechen die Erklärungen zu den Ausstellungen den Bestimmungen zur Barrierefreiheit und ein Teil der Elemente ist für bestimmte Behinderungen geeignet. Die Ausstellungen sind auch für Menschen im Rollstuhl zugänglich. Kinderwagen und Buggys sind erlaubt.

Le Vaisseau haftet nicht für Schäden, die Dritten durch diese Fortbewegungsmittel (Rollstühle, Kinderwagen und Buggys) zugefügt oder von ihren Insassen verursacht werden.

Artikel 5 - Mitnahme von Tieren

Tiere sind auf dem Gelände vom Le Vaisseau nicht erlaubt, mit Ausnahme von Blinden- oder Assistenzhunden, die Menschen mit Behinderungen begleiten, und zwar in Anwendung des geänderten Artikels 88 des Gesetzes Nr. 87-588 vom 30. Juli 1987 über verschiedene soziale Maßnahmen.

Artikel 6 - Parken / Haftung

Auf dem Parkplatz vom Le Vaisseau gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.

Das Parken wird nicht überwacht. Le Vaisseau haftet nicht für Diebstähle oder Schäden an Fahrzeugen, die nicht von der Einrichtung verschuldet wurden.

Le Vaisseau verfügt über einen Parkplatz, dessen Zugang durch Schranken geregelt ist. Besucher erhalten einen Parkausweis, mit dem sie für die Dauer ihres Besuchs im Le Vaisseau kostenlos parken können.

Artikel 7 - Videoüberwachung

Gemäß Artikel L. 251-1 ff. des Gesetzes über innere Sicherheit informiert Le Vaisseau seine Besucher darüber, dass es mit einem Videoüberwachungssystem ausgestattet ist, für dessen Installation eine Genehmigung der Präfektur vorliegt.

In allen Räumen, die mit einer Überwachungskamera ausgestattet sind, weisen Schilder auf diese Videoüberwachung hin. Jede Person kann durch eine schriftliche Anfrage bei der Europäischen Gebietskörperschaft Elsass ein Recht auf Zugang zu den sie betreffenden Aufzeichnungen ausüben.

Artikel 8 - Preise

Die Preise sind auf der Website sowie am Ticketschalter des Le Vaisseau angegeben. Diese Preise (einschließlich der Kriterien für die Gewährung von ermäßigten Tarifen oder freiem Eintritt) werden durch Beschluss des Rates der Europäische Gebietskörperschaft Elsass festgelegt.

Artikel 9 - Zugangskontrolle

Kindern unter 10 Jahren, die nicht von einer Person im Alter von mindestens 16 Jahren begleitet werden, ist der Zutritt zum Le Vaisseau nicht gestattet.

Das Betreten des Le Vaisseau und die Bewegung innerhalb der Einrichtung ist nur mit einer gültigen Eintrittsberechtigung im Rahmen der maximalen Aufnahmekapazität oder mit einer Zugangsberechtigung gestattet.

Wenn die maximale Aufnahmekapazität erreicht ist, wird vom Sicherheitspersonal des Le Vaisseau eine Warteschlange eingerichtet. Der Zugang kann dann erst erfolgen, wenn die Auslastung des Gebäudes

dies zulässt. Besucher und Bewohner müssen im Besitz ihrer Eintritts- oder Zugangsberechtigung bleiben, deren Vorlage jederzeit verlangt werden kann. Mit der Annahme der Eintrittsberechtigung wird die vorliegende Hausordnung akzeptiert.

Artikel 10 - Verbot von sperrigen Gegenständen, Gepäck, Paketen und Taschen

Um die Sicherheit der Besucher und des Personals des Le Vaisseau zu gewährleisten, ist es verboten, Gegenstände in das Le Vaisseau zu bringen, die aufgrund ihrer Bestimmung oder ihrer Eigenschaften ein Risiko für die Sicherheit von Personen, Werken oder Gebäuden darstellen. Dazu zählen insbesondere die folgenden Gegenstände:

- Waffen der Kategorien A, B, C und D, Munition
- kleine Bürogeräte, die Verletzungen verursachen können (Cutter, Scheren, Brieföffner, Messer usw.)
- explosive, brennbare, flüchtige, giftige, infektiöse, ätzende, rauchende oder radioaktive Stoffe
- gefährliche, schwere, sperrige Gegenstände, die andere Besucher in irgendeiner Weise belästigen oder eine Gefahr für die Ausstellungen darstellen könnten
- Maschinen, Werkzeuge und Geräte, die sich als nicht konform mit den französischen und europäischen Vorschriften und Normen erweisen
- Fortbewegungsmittel wie Skateboards, Hoverboards, Rollschuhe, Roller, Inlineskates, Schuhe mit Rollen, Fahrräder, Laufräder, Einräder usw.
- jedes Gepäckstück/jede Tasche/jeder Koffer mit einem Fassungsvermögen von mehr als 35 Litern

Das Personal vom Le Vaisseau ist befugt, die Gefährlichkeit von Gegenständen zu beurteilen und deren Mitnahme ins Le Vaisseau zu verbieten.

Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 27 dieser Hausordnung kann das Personal des Le Vaisseau aus Sicherheitsgründen jederzeit die Besucher dazu auffordern, Taschen und Pakete zu öffnen und deren Inhalt am Ein- oder Ausgang sowie an jedem beliebigen Ort im Le Vaisseau vorzuzeigen bzw. Auskünfte darüber zu geben.

Artikel 11 – Gepäck und sperrige Taschen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 35 Litern

Besucher mit einem Gepäckstück/einer Tasche mit einem Fassungsvermögen von weniger als 5 Litern dürfen ihr Gepäck/ihre Tasche in die Ausstellungsräume des Le Vaisseau mitnehmen.

Jedes Gepäckstück/jede Tasche mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5 Litern und weniger als 35 Litern (Wickeltaschen ausgenommen) muss in einem Schließfach aufbewahrt werden, das außerhalb des eintrittspflichtigen Bereichs kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Artikel 12 – Schließfächer / Fundsachen

Le Vaisseau verfügt über Schließfächer für die persönlichen Gegenstände der Besucher (eine Münze oder ein Chip ist Voraussetzung für den Zugang zu diesen Schließfächern) – unter den in Artikel 10 dieser Hausordnung genannten Vorbehalten. Le Vaisseau haftet nicht für Beschädigungen oder Diebstähle von Gegenständen, die auf dem Gelände des Le Vaisseau einschließlich in den Schließfächern erfolgen. Alle verwahrten Gegenstände müssen am selben Tag vor der Schließung des Le Vaisseau abgeholt werden. Nicht abgeholte Gegenstände werden als Fundsachen betrachtet. Fundsachen werden vom Le Vaisseau einen Monat lang aufbewahrt und können gegen Vorlage eines Ausweisdokuments am Empfang abgeholt werden. Wenn es nicht möglich ist, vor Ort zu erscheinen, und sofern der Eigentumsnachweis durch eine detaillierte Beschreibung des gefundenen Gegenstandes erbracht wird, kann die Rückgabe auf schriftlichen Antrag (E-Mail, Brief) durch unfreie Sendung per Einschreiben mit Empfangsbestätigung erfolgen.

Richtiges Verhalten bei verlorenen, gefährlichen oder verdächtigen Gegenständen:

- Besucher werden gebeten, dem Sicherheitspersonal vom Le Vaisseau alle gefundenen Gegenstände zu übergeben, die keine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Dingen darstellen, und demselben Personal alle anderen Gegenstände zu melden,

die eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Dingen darstellen.

- Fundsachen, die eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Dingen darzustellen scheinen, können von den zuständigen Stellen unverzüglich und ohne Vorankündigung zerstört werden.

Artikel 13 – Essen und Trinken

Die Cafeteria ist nicht von außerhalb zugänglich. Sie ist den Besuchern des Le Vaisseau vorbehalten. Das Verzehren von mitgebrachten Mahlzeiten und Snacks, einschließlich Geburtstagspicknicks, ist nicht erlaubt.

Artikel 14 – Verlassen des Le Vaisseau

Die Eintrittskarte für Le Vaisseau gilt nur einmal. Jedes Verlassen des Le Vaisseau ist endgültig.

II – Verhalten der Besucher

Artikel 15 – Allgemeine Verbote

Besucher werden gebeten, mit den Räumlichkeiten sowie den anderen Besuchern und dem Personal des Le Vaisseau achtsam umzugehen. Aggressive Verhaltensweisen oder Äußerungen werden auf dem Gelände des Le Vaisseau nicht geduldet, egal ob sie sich gegen Kinder oder Erwachsene richten.

Artikel 16 – Rauch- und Dampfverbot

Le Vaisseau ist eine Nichtraucheranlage, sowohl im Innen- als auch im Außenbereich. Dieses Verbot gilt gemäß Artikel L3511-7 des Gesetzes über die öffentliche Gesundheit auch für E-Zigaretten.

Artikel 17 – Besondere Regeln, die für alle Besucher gelten

a. Die Ausstellungen

Folgendes ist verboten:

- Mitnahme von bestimmten Gegenständen (Helme, Regenschirme, große Taschen, Roller, Skateboards, Hoverboards, Rollschuhe, Inlineskates, Schuhe mit Rädern, Fahrräder,

- Laufräder, Einräder usw.), die zu Beschädigungen führen können
- Verzehr von Speisen und Getränken in den Ausstellungsbereichen
- Lärmverursachung, Schreien, Laufen, Toben
- störendes oder anormales Verhalten

b. Auditorium

Um die Qualität der klanglichen und visuellen Bedingungen bei der Filmvorführung nicht zu beeinträchtigen, haben sich die Besucher in diesem Bereich ruhig zu verhalten und insbesondere laute Unterhaltungen während der Filmvorführung zu vermeiden. Die Verwendung Lärm verursachender Geräte ist untersagt.

Artikel 18 – Achtsamer Umgang mit Räumlichkeiten und Besuchern

a. Achtsamer Umgang mit den Räumlichkeiten:

Jegliches Verhalten, das den Gebäuden, der Sicherheit der Werke und Ausstellungen sowie den guten Besuchsbedingungen schadet, ist verboten. Dazu zählen insbesondere:

- Le Vaisseau in betrunkenem Zustand zu betreten
- ohne Genehmigung Handel zu treiben, Werbung oder Propagandaaktionen durchzuführen, Geld zu sammeln und Flugblätter jeglicher Art zu verteilen
- Räume, Einrichtungsgegenstände und Präsentationselemente in einer Weise zu nutzen, die nicht ihrer Bestimmung entspricht, sowie etwas zu tun, das zu Beschädigungen führen könnte
- ohne besondere behördliche Genehmigung Foto-, Video- und Filmaufnahmen zu kommerziellen oder Werbezwecken zu machen
- kostenpflichtige Führungen zu organisieren, ohne dafür eine Genehmigung des Le Vaisseau erhalten zu haben
- Möbel der Einrichtung zu beschädigen oder sie aus ihrem Bereich zu entfernen
- Handhabungen vorzunehmen, die nicht der pädagogischen Bestimmung der museologischen Elemente entsprechen

- Vorrichtungen zur Beschränkung des Besucherzugangs zu überwinden
- Notausgänge und die Außentrottreppen ohne Notfall zu benutzen
- Graffiti, Plakate, Markierungen oder Verschmutzungen an den Gebäuden und Ausstellungselementen des Le Vaisseau anzubringen
- Papier oder Müll und insbesondere Kaugummi auf den Boden zu werfen
- innerhalb der Gebäude zu essen oder zu trinken – mit Ausnahme der speziell dafür vorgesehenen Bereiche
- Pflanzen im Garten auszureißen oder abzuschneiden

Weiterhin ist darauf zu achten:

- den Garten (Bäume, Blumen und Rasen usw.) pfleglich zu behandeln
- Abfall nur in die dafür vorgesehenen Mülleimer zu werfen

b. Rücksicht auf die anderen Besucher:

Es ist verboten, sich so zu verhalten, dass die Sicherheit von Personen sowie die guten Besuchsbedingungen beeinträchtigt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Verhaltensweisen:

- Besucher durch lautes Verhalten (Geschrei) und insbesondere durch das Hören von elektronischen Geräten zu stören
- Wettrennen, Schubereien, Rutschen oder Klettern
- Tragen von falscher, unangemessener, ungebührlicher oder unangebrachter Kleidung und insbesondere das Betreten des Geländes des Le Vaisseau barfuß oder mit nacktem Oberkörper

Artikel 19 – Haftung der Eltern

Minderjährige Kinder unterstehen der Verantwortung und Aufsicht des Erwachsenen, der sie begleitet. Die Begleitung hat während des gesamten Besuchs in allen Bereichen zu erfolgen. Jedes verirrte Kind wird einem Mitarbeiter des Le Vaisseau anvertraut. Wenn das Kind bei Schließung

des Le Vaisseau nicht von seinen Eltern oder Begleitpersonen abgeholt wurde, wird es der Gendarmerie in Straßburg gemeldet.

Um Unfällen vorzubeugen, werden Eltern und Begleitpersonen gebeten, darauf zu achten, dass die Kinder die Sicherheitsvorrichtungen nicht übertreten. Minderjährige unterliegen der Haftung ihrer Eltern oder der Person, die das Sorgerecht hat, unabhängig davon, ob sie begleitet werden oder nicht. Kinder unter 10 Jahren müssen bei jedem Toilettengang von einem Erwachsenen über 16 Jahren begleitet werden.

Beschädigungen und Bruchschäden im Shop hat der verantwortliche Erwachsene zu bezahlen. Kinder müssen beim Besuch des Shops von einer Person über 16 Jahren begleitet werden.

Artikel 20 – Fotografien, Videos, Aufnahmen und Kopien im Le Vaisseau

Für den ausschließlich privaten Gebrauch und vorbehaltlich besonderer Bedingungen, die am Eingang der Räume oder in der Nähe der Werke angegeben sind, ist es dem Besucher gestattet, im Le Vaisseau Fotografien, Videos und Aufnahmen anzufertigen, wobei er darauf achten muss, nur Familienmitglieder, Freunde und Bekannte auf dem Foto festzuhalten.

Alle Aufnahmen, Fotos oder Videos vom Personal und anderen Besuchern des Le Vaisseau bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Betroffenen. Le Vaisseau lehnt jede Haftung gegenüber Dritten im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen ab.

Wenn also von einem Mitarbeiter des Le Vaisseau Fotos gemacht und diese verbreitet werden sollen, wird gemäß den Bestimmungen zum Recht am eigenen Bild und zum Schutz der Privatsphäre bei den gesetzlichen Vertretern der betroffenen Kinder eine Genehmigung bezüglich des Rechts am eigenen Bild eingeholt.

Die Anfertigung von Kopien von Werken des Le Vaisseau durch professionelle Kopisten, Amateure oder Schüler einer Kunstschule bedarf einer individuellen Genehmigung, die für eine einzige namentlich genannte Person und für ein einziges

Werk ausgestellt wird. Der Genehmigungsantrag muss mindestens einen Monat vor dem gewünschten Eintrittsdatum eingereicht werden. Die Gültigkeit der Genehmigung beträgt drei Monate und kann nicht verlängert werden.

Die Empfänger sind verpflichtet, die geltenden Bestimmungen und die ihnen mitgeteilten besonderen Vorschriften einzuhalten, insbesondere was die Arbeitstage und -zeiten, den Schutz der zu kopierenden Werke, die gute Ordnung und eventuelle Vervielfältigungsrechte betrifft.

Artikel 21 – Regeln für die Nutzung der verschiedenen Bereiche

Die Baustelle: Der Zugang zur Baustelle ist strengstens auf Kinder, die kleiner als 1,22 m sind, begrenzt. Das Tragen eines Helms wird dringend empfohlen, um Unfälle zu vermeiden.

3D-Filme: Der 3D-Film wird gemäß den Empfehlungen der Studie, die am 6. November 2014 von der für Lebensmittelsicherheit, Umweltschutz und Arbeitsschutz zuständigen Behörde ANSES veröffentlicht wurde, für Kinder unter 6 Jahren nicht empfohlen.

Parcours im Dunkeln: Der Parcours im Dunkeln ist eine Ausstellung, die sehende Personen für die Lebenswirklichkeit blinder Menschen sensibilisieren soll. Kinder unter 12 Jahren müssen von einer Person über 16 Jahren begleitet werden. Innerhalb des Parcours ist es verboten, Lichter anzuzünden, andere anzurempeln, zu schubsen oder zu schreien. Der Parcours ist aufrecht zu durchlaufen: Es ist verboten, sich hinzusetzen, sich auf den Boden zu legen, auf Elemente zu klettern oder zu kriechen.

III – Besondere Bestimmungen für Gruppen

Artikel 22 – Besichtigungsbedingungen

Eine Gruppe gilt als solche ab 10 Personen (oder 5 Personen mit Behinderung), deren Eintrittskarte kostenpflichtig ist. Sie muss zwingend mindestens 15 Tage vor dem Besuch bei der Reservierungsabteilung angemeldet werden. Bei fehlender Reservierung behält sich Le Vaisseau das Recht vor, den Zugang aus Sicherheitsgründen zu verweigern.

Gruppenbesuche, die während der Öffnungszeiten des Le Vaisseau stattfinden, dürfen andere Besucher nicht stören. Mitglieder von Gruppen unterliegen wie andere Besucher allen Bestimmungen dieser Hausordnung.

Artikel 23 – Allgemeine Bestimmungen für Gruppen

Gruppenbesuche erfolgen unter der Verantwortung und Führung eines Gruppenleiters, der sich verpflichtet, für die Einhaltung aller vorliegenden Bestimmungen sowie Ordnung und Disziplin innerhalb der Gruppe zu sorgen. Er ist alleiniger Ansprechpartner für Le Vaisseau.

Gruppen haben die vorliegende Hausordnung zu beachten und unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Letztere sind im Anhang dieser Hausordnung beigefügt und werden allen Gruppen vor ihrem Besuch ausgehändigt.

Artikel 24 – Verspätung und Verhinderung

Bei Verhinderung oder Verspätung in Bezug auf die geplante Besuchszeit muss der Gruppenleiter Le Vaisseau benachrichtigen. Bei Verspätung kann die betreute Aktivität nicht über die vorgesehene Zeit hinaus fortgesetzt werden und bei mehr als 15 Minuten Verspätung wird die Aktivität abgesagt.

Artikel 25 – Lehrräume

Der Zugang zu diesen Räumen ist im Rahmen betreuter Aktivitäten für Schüler- und Kindergruppen oder anderer Programmangebote vorgesehen, die die Nutzung dieser Bereiche rechtfertigen. Sie unterliegen Sicherheitsbeschränkungen hinsichtlich der erlaubten Maximalanzahl von Personen. Aus diesem Grund kann das Personal des Le Vaisseau im Falle einer nicht vorhergesehenen übermäßigen Nutzung dieser Räume eine teilweise oder vollständige Evakuierung der Bereiche vornehmen. Ebenso kann es der gesamten Gruppe oder einem Teil der Gruppe den Zugang verweigern, wenn diese mehr Personen umfasst, als bei der Reservierung angekündigt.

Artikel 26 – Erforderliche Begleitung von Schüler- und Kindergruppen

Begleitpersonen von Schüler- und Kindergruppen (Lehrer, Erzieher, Eltern) sind von der Ankunft im Le Vaisseau bis zum Verlassen des Le Vaisseau für ihre Gruppe verantwortlich. Sie sorgen für die Einhaltung der Besuchsbestimmungen, achten auf das Verhalten der Einzelnen in ihrer Gruppe und begleiten die Schüler und Kinder überallhin. Ein Schüler/Kind einer Gruppe darf sich nicht alleine (ohne Begleitung) auf dem Gelände des Le Vaisseau fortbewegen.

Schüler und Kinder in Gruppen müssen gemäß den am Tag ihres Besuchs geltenden Bestimmungen betreut und beaufsichtigt werden.

Die Anwesenheit eines Kulturvermittlers, der der Gruppe eventuell zur Verfügung gestellt wird, entbindet nicht von der Anwesenheit eines Gruppenleiters.

Die Leiter der Schüler- und Kindergruppen müssen gegebenenfalls den Nachweis einer notwendigen Gruppenversicherung erbringen oder die Einwilligung für die Behandlung eines Minderjährigen, der einen Unfall erlitten hat, einholen.

Es wird mindestens eine Begleitperson pro 8 Schüler oder Kinder unter 6 Jahren bzw. eine Begleitperson pro 12 Schüler oder Kinder über 6 Jahren verlangt.

IV – Anwendung von Sicherheitsvorschriften – Datenschutz

Artikel 27 – Vigipirate-Plan / Kontrolle von Taschen und Jacken / Mänteln

Im Rahmen des Vigipirate-Plans wird beim Betreten des Le Vaisseau systematisch eine Sichtkontrolle der Taschen durchgeführt.

Gemäß dem Gesetz Nr. 2010-1192 vom 11. Oktober 2010, das die Verhüllung des Gesichts im öffentlichen Raum verbietet, ist es verboten, im Le Vaisseau Kleidung zu tragen, die dazu dient, das Gesicht zu verbergen.

Zur Erinnerung: Taschen oder Gepäckstücke mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5 Litern müssen in den Schließfächern außerhalb des eintrittspflichtigen Bereichs deponiert werden. Alle

Gepäckstücke/Taschen/Koffer mit einem Fassungsvermögen von mehr als 35 Litern sind auf dem Gelände des Le Vaisseau verboten.

Artikel 28 – Empfangsbedingungen im Kontext besonderer Ereignisse oder der Gesundheitssituation

Le Vaisseau behält sich das Recht vor, die Zugangs- und Empfangsbedingungen im Rahmen von Regierungsentscheidungen oder in Anwendung von gesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften aufgrund einer Pandemie oder einem anderen besonderen Ereignis zu ändern.

Artikel 29 – Evakuierung des Gebäudes

Bei Eintritt einer die Sicherheit von Personen und Sachen gefährdenden Situation können Notfallmaßnahmen ergriffen werden, die unter anderem die vollständige oder teilweise Schließung einer Ausstellung und die Kontrolle der Ausgänge umfassen. Die Besucher müssen den Anweisungen des Personals des Le Vaisseau (dem „Serre-file“ und dem „Guide-file“) folgen, um zum Sammelort zu gelangen.

Wenn Le Vaisseau evakuiert werden muss, erfolgt dies in geordneter und disziplinierter Weise unter der Leitung des Personals (dem „Serre-file“ und dem „Guide-file“) gemäß den Anweisungen dieses Personals.

Artikel 30 – Umgang mit Unfällen

Unfälle, Schadensfälle oder ungewöhnliche Ereignisse müssen einem Mitarbeiter des Le Vaisseau gemeldet werden.

Im Falle eines Unfalls oder Unwohlseins einer Person ist es verboten, den Kranken oder Verunglückten zu bewegen, ihm zu trinken zu geben oder ihm irgendwelche Medikamente zu verabreichen, bevor die Rettungskräfte eintreffen.

Artikel 31 – Datenschutz

Die Europäische Gebietskörperschaft Elsass ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich, die im Rahmen der Besuche des Le Vaisseau erfasst werden. Gemäß den

Bestimmungen des französischen Datenschutzgesetzes Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (DSGVO) werden die Besucher darüber informiert, wie ihre Daten auf der Website der Einrichtung oder vor Ort verarbeitet werden. Besucher können sich unter folgender Adresse an die Datenschutzbeauftragten wenden: dpo@alsace.eu, um Informationen über die Verarbeitung ihrer Daten zu erhalten oder ihre Datenschutzrechte auszuüben.

V – Anwendung der Hausordnung

Artikel 32 – Haftung des Le Vaisseau

Le Vaisseau kann nicht für Störungen und Unfälle haftbar gemacht werden, die sich aus einem Verstoß gegen die vorliegende Hausordnung ergeben.

Artikel 33 – Sanktionen bei Nichteinhaltung

Die Besucher sind jederzeit verpflichtet, den Anweisungen und Anordnungen Folge zu leisten, die ihnen vom Personal des Le Vaisseau aus dienstlichen Gründen in Anwendung dieser Hausordnung erteilt werden. Wer die Vorschriften dieser Hausordnung nicht einhält oder sich weigert, sie zu befolgen, kann vorübergehend oder dauerhaft aus dem Le Vaisseau verwiesen und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Im Falle von Straftaten, die mit strafrechtlichen Sanktionen belegt sind (Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung von Einrichtungsgegenständen, verbale oder körperliche Gewalt gegen Besucher oder Personal usw.) kann Le Vaisseau eine Anzeige erstatten.